

**Bekanntmachung der Gemeinde Zempin
zum Beschluss Nr. 0009/12 vom 07.05.2012
über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das
„Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“
nach § 13 a BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zempin
Flur	1
Flurstücke	195 teilweise (Rieckstraße), 231 und 234
Fläche	rd. 4.021 m ²

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße 111 und östlich der Fischerstraße.

Es wird im Norden durch die Rieckstraße und Osten, Westen und Süden durch Wohn- und Ferienhausbebauung begrenzt.

1.

Die Gemeindevertretung Zempin hat in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 05-2012 gebilligt.

2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 05-2012 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 21.05.2012 bis zum 22.06.2012

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Bebauungsplan Nr. 4 für das „Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße“ wird gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 a (2) BauGB i. V. m. § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Entsprechend § 13 a (2) 1. BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Zeplin
Bauamtsleiterin



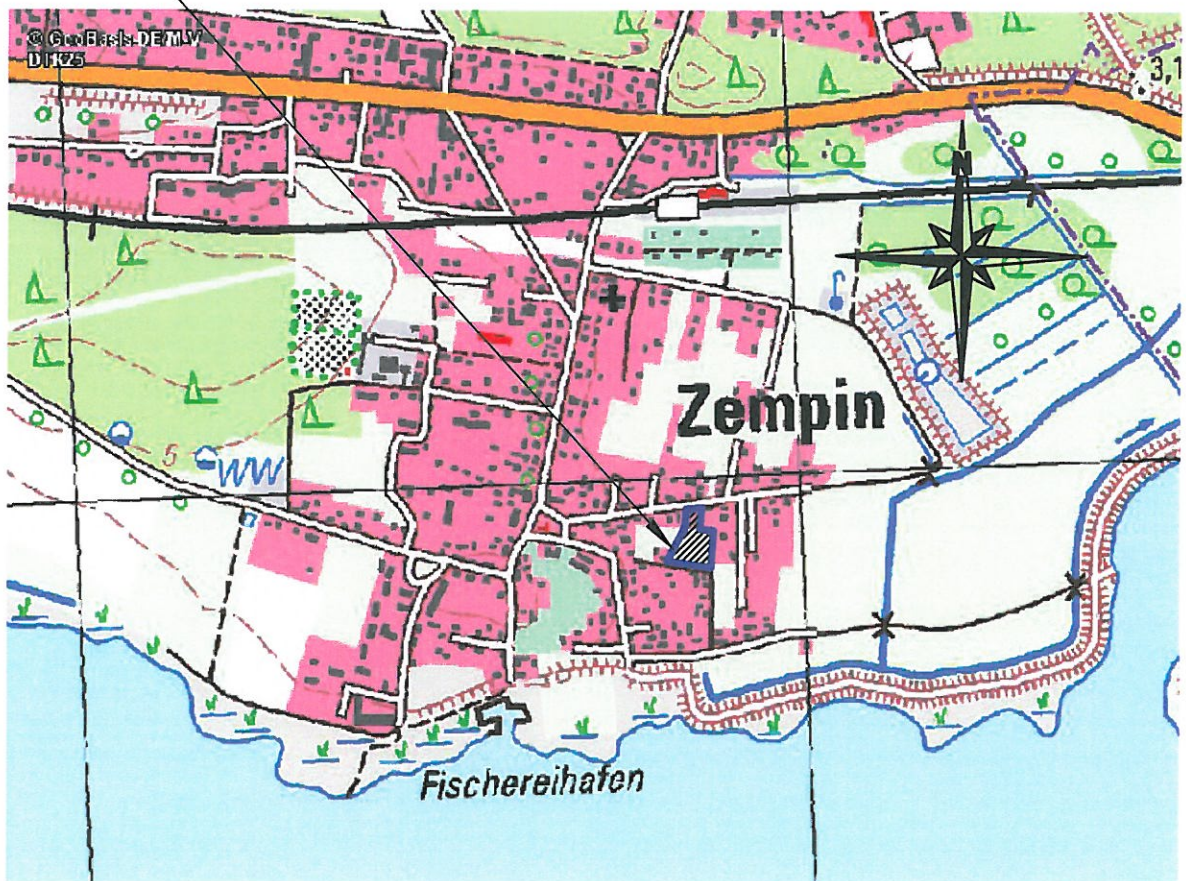
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 08.05.2012





Bebauungsplanes Nr. 4 für das
"Ferienhausgebiet südlich der Rieckstraße" der Gemeinde Seebad Zempin



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000